

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Januar 2009

25. Staatsbeiträge an private Einrichtungen (Beitragsberechtigung Langzeitpflege-Einrichtungen, Leistungsgruppe Langzeitpflege)

I. Krankenhäuser und Krankenheimabteilungen an Spitälern

Gemäss § 39 der noch gültigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (siehe § 64 des neuen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007) sind die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern Sache der Gemeinden. Nach § 40 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 leistet der Staat Kostenanteile an die Investitionen und den Betrieb der den Bedürfnissen der Bevölkerung dienenden Krankenhäuser und Krankenhäuser.

Gemäss bestehender Subventionspraxis müssen die beitragsberechtigten Einrichtungen nicht zwingend durch die Gemeinden selbst geführt werden; letztere können diese Aufgabe auch Dritten übertragen. Zu den staatsbeitragsberechtigten Institutionen zählen somit grundsätzlich auch jene Krankenhäuser, die im Dienste und auf Kosten der Gemeinden einen Beitrag an deren Langzeitversorgung leisten. Zudem müssen die Institutionen für die Beitragsberechtigung gemäss Gesundheitsgesetz gemeinnützig sein.

Welche Institutionen beitragsberechtigt sind, ist periodisch neu zu beurteilen. Mit RRB Nr. 1946/2000 wurde letztmals über die Staatsbeitragsberechtigung privat-gemeinnütziger Krankenhäuser entschieden. Die auf acht Jahre befristeten Berechtigungen sind Ende 2008 abgelaufen. Es muss nun über die Erneuerung der Beitragsberechtigung dieser Betriebe entschieden werden. Die kantonale Gesetzgebung zur Finanzierung im Gesundheitswesen wird derzeit überarbeitet. Im Rahmen dieser Gesetzgebung sollen – unter dem Vorbehalt eines allfälligen vollständigen Rückzugs des Kantons aus der Finanzierung der Langzeitpflege, wie er im Rahmen der Vernehmlassung zur Reform des Zürcher Finanzausgleichs zur Diskussion gestellt wurde – die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen im stationären Langzeitbereich präzisiert werden. Zudem ist die Finanzierung der stationären Langzeitpflege an die Vorgaben der von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 anzupassen. Entsprechend sind die Beitragsberechtigungen bis zur Inkraftsetzung neuer Regelungen zur Pflegefinanzierung zu erneuern. Von der Erneuerung der Beitragsberechtigung sind lediglich jene Institutionen auszunehmen, deren Gemeinnützigkeit offensichtlich nicht oder nicht

mehr gegeben ist. Es handelt sich dabei vor allem um jene, die in der Rechtsform einer privaten Aktiengesellschaft organisiert sind oder inzwischen in diese Rechtsform übergeführt wurden.

Folgende Institutionen sind unter dem Vorbehalt der Änderung der Regeln zur Pflegefinanzierung für die Dauer von drei Jahren ab dem 1. Januar 2009 als staatsbeitragsberechtigt gemäss § 40 des Gesundheitsgesetzes vom 2. November 1962 und § 1 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege zu anerkennen, sofern sie über eine gültige Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen:

Krankenhäuser

- Stiftung Amalie Widmer, 8810 Horgen
- Bethesda, 8700 Küsnacht
- Nidelbad, 8803 Rüschlikon
- Serata, 8800 Thalwil
- Drei Tannen, 8636 Wald
- Schimmelstrasse, 8003 Zürich
- Rehalp, 8008 Zürich
- Erlenhof, 8021 Zürich
- Hospiz Zürcher Lighthouse, 8032 Zürich
- Bethanien, 8044 Zürich
- Friesenberg, 8055 Zürich

Krankenhausabteilungen an Spitälern

- Sanitas, Grütstrasse 60, 8802 Kilchberg

Die Leistung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass der Gesuchsteller jeweils rechtzeitig ein schriftliches Beitragsgesuch gestellt hat, eine ordnungsgemässe Betriebsstatistik erstellt und in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen sowie zumutbare Eigenleistungen erbringt (vgl. § 9 Staatsbeitragsgesetz).

II. Alters- und Pflegeheime sowie Pflegewohngruppen

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Alters- und Pflegeheime (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 sowie §§ 2 und 3 des Heimbeitragsgesetzes vom 4. März 1973).

Mit RRB Nr. 1945/2000 wurde letztmals über die Betriebsbeitragsberechtigung privat-gemeinnütziger Alters- und Pflegeheime entschieden. Die auf acht Jahre befristeten Berechtigungen sind Ende 2008 abgelaufen. Folgende Institutionen sind – unter Vorbehalt der Änderung der Regeln zur Pflegefinanzierung – für die Dauer von drei Jahren als betriebsbeitragsberechtigt gemäss § 40 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 sowie §§ 2 und 3 des Heimbeitragsgesetzes zu bezeichnen, sofern die jeweilige Institution über eine gültige Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügt:

Alters- und Pflegeheime

- Im Ris, 8134 Adliswil
- Au, 8804 Au
- Zion, 8600 Dübendorf
- Zollingerheim, 8127 Forch
- Sonnengarten, 8634 Hombrechtikon
- Haus Tabea, 8810 Horgen
- Stapferheim, 8810 Horgen
- Emilienheim für alte Blinde, 8802 Kilchberg
- Hochweid, 8802 Kilchberg
- Emmaus, 8708 Männedorf
- Seerose, 8708 Männedorf
- Sunnmatt, 8708 Männedorf
- Platten, 8706 Meilen
- Grüneck, 8626 Ottikon-Gossau
- Neuhof, 8330 Pfäffikon
- Heimstätte Rämismühle, 8487 Rämismühle
- Wiesengrund, 8712 Stäfa
- Sandbüel, 8632 Tann
- Im Spilhöfler, 8142 Uitikon
- Fuhr, 8820 Wädenswil
- Am Goldenberg, 8400 Winterthur
- Sonnenberg, 8400 Winterthur
- St. Urban, 8405 Winterthur
- Wiesengrund Seniorenzentrum, 8400 Winterthur
- Residenz Neumünster Park, 8125 Zollikerberg
- Birkenrain, 8002 Zürich
- Enge, 8002 Zürich
- Aussersihl, 8004 Zürich
- St. Peter und Paul, 8004 Zürich
- Alterszentrum Hottingen, 8032 Zürich
- Am Römerhof, 8032 Zürich
- Mühlehalde Blindenwohnheim, 8032 Zürich
- Perla, 8032 Zürich
- St. Otmar, 8032 Zürich
- Frohalp, 8038 Zürich
- Tannenrauch, 8038 Zürich
- Hugo Mendel Stiftung, 8044 Zürich
- Albisrieden, 8047 Zürich
- Herrenbergli, 8048 Zürich
- Hauserstiftung Höngg, 8049 Zürich
- Riedhof, 8049 Zürich
- Grünhalde, 8050 Zürich

- WOHSCH, 8051 Zürich
- Zürich Witikon, 8053 Zürich
- SIKNA-Stiftung, 8055 Zürich
- Wiedikon, 8055 Zürich

Pflegewohngruppen

- Verein Pflegewohnungen Winterthur, 8400 Winterthur
- Schörli, 8050 Zürich

Die Leistung von Betriebsbeiträgen setzt voraus, dass der Gesuchsteller jeweils rechtzeitig ein schriftliches Beitragsgesuch gestellt hat, eine ordnungsgemässe Betriebsstatistik erstellt und in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen sowie zumutbare Eigenleistungen erbringt (vgl. § 9 Staatsbeitragsgesetz).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende gemeinnützigen privaten Krankenhäuser, Krankenhausabteilungen an Spitälern sowie Alters- und Pflegeheime werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 für drei Jahre als staatsbeitragsberechtigter anerkannt:

Krankenhäuser

- Stiftung Amalie Widmer, 8810 Horgen
- Bethesda, 8700 Küsnacht
- Nidelbad, 8803 Rüschlikon
- Serata, 8800 Thalwil
- Drei Tannen, 8636 Wald
- Schimmelstrasse, 8003 Zürich
- Rehalp, 8008 Zürich
- Erlenhof, 8021 Zürich
- Hospiz Zürcher Lighthouse, 8032 Zürich
- Bethanien, 8044 Zürich
- Friesenberg, 8055 Zürich

Krankenhausabteilungen an Spitälern

- Sanitas, Grütstrasse 60, 8802 Kilchberg

Alters- und Pflegeheime

- Im Ris, 8134 Adliswil
- Au, 8804 Au
- Zion, 8600 Dübendorf
- Zollingerheim, 8127 Forch
- Sonnengarten, 8634 Hombrechtikon
- Haus Tabea, 8810 Horgen
- Stapferheim, 8810 Horgen

- Emilienheim für alte Blinde, 8802 Kilchberg
- Hochweid, 8802 Kilchberg
- Emmaus, 8708 Männedorf
- Seerose, 8708 Männedorf
- Sunnmatt, 8708 Männedorf
- Platten, 8706 Meilen
- Grüneck, 8626 Ottikon-Gossau
- Neuhof, 8330 Pfäffikon
- Heimstätte Rämismühle, 8487 Rämismühle
- Wiesengrund, 8712 Stäfa
- Sandbüel, 8632 Tann
- Im Spilhöfler, 8142 Uitikon
- Fuhr, 8820 Wädenswil
- Am Goldenberg, 8400 Winterthur
- Sonnenberg, 8400 Winterthur
- St. Urban, 8405 Winterthur
- Wiesengrund Seniorenzentrum, 8400 Winterthur
- Residenz Neumünster Park, 8125 Zollikerberg
- Birkenrain, 8002 Zürich
- Enge, 8002 Zürich
- Aussersihl, 8004 Zürich
- St. Peter und Paul, 8004 Zürich
- Alterszentrum Hottingen, 8032 Zürich
- Am Römerhof, 8032 Zürich
- Mühlehalde Blindenwohnheim, 8032 Zürich
- Perla, 8032 Zürich
- St. Otmar, 8032 Zürich
- Frohalp, 8038 Zürich
- Tannenrauch, 8038 Zürich
- Hugo Mendel Stiftung, 8044 Zürich
- Albisrieden, 8047 Zürich
- Herrenbergli, 8048 Zürich
- Hauserstiftung Höngg, 8049 Zürich
- Riedhof, 8049 Zürich
- Grünhalde, 8050 Zürich
- WOHNSCH, 8051 Zürich
- Zürich Witikon, 8053 Zürich
- SIKNA-Stiftung, 8055 Zürich
- Wiedikon, 8055 Zürich
- *Pflegewohngruppen*
- Verein Pflegewohnungen Winterthur, 8400 Winterthur
- Schörli, 8050 Zürich

Die Beitragsberechtigung kann vorzeitig dahinfallen, insbesondere bei Änderungen der Bestimmungen über die Pflegefinanzierung oder wenn die Auflagen nicht erfüllt werden.

II. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die Staatsbeiträge zu lasten der entsprechenden Konten festzusetzen und auszuführen.

III. Mitteilung an alle in den Erwägungen aufgeführten Institutionen sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi